



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 917 Datum: 28.11.2013

**Zulassungsordnung der Universität Hohenheim  
für den Master-Studiengang Kommunikationswis-  
senschaft und Medienforschung**

# **Zulassungsordnung der Universität Hohenheim**

## **für den Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung**

**Vom 28. November 2013**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschaftsgesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 20. November 2013 die nachfolgende Neufassung der Zulassungsordnung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die im Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung (M.A.) zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Zulassungen in das erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15. Juni des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nachweisen. Außerdem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, ob die antragsstellende Person in einem Master-Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung kann nur zugelassen werden, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. Die antragstellende Person verfügt über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss

und

2. über den Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse)

(a) eines Bachelor-Studiengangs in Kommunikationswissenschaft

(b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich der Kommunikationswissenschaft, welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde,

oder

(c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen kommunikationswissenschaftlichen Bachelor-Degree.

3. Als Studium der Kommunikationswissenschaft wird ein Studium anerkannt, in dem mindestens die Hälfte der Studieninhalte aus Lehrveranstaltungen der Kommunikationswissenschaft stammen. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 2-3 erfüllen, werden der Zulassungskategorie Z 1 zugeordnet.

(2) Erfüllt die antragstellende Person die in § 3 Abs. 1 Zi. 2-3 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht, kann sie zum Studium im Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft und Medienforschung nur zugelassen werden, wenn sie über den Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Hochschulabschlussnote von mindestens gut (2,50) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse)

(a) eines Bachelor-Studiengangs in Sozialwissenschaften (v. a. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

(b) eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums im Bereich Sozialwissenschaften (v. a. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft), welcher in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde,

oder

(c) eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen sozialwissenschaftlichen Bachelor-Degree (v. a. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

verfügt.

§ 3 Abs. 1 Zi. 1 gilt entsprechend.

Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erfüllen, werden der Zulassungskategorie Z 2 zugeordnet.

(3) Die in § 3 Abs. 1 Zi. 2 und Abs. 2 Satz 1 genannten Studiengänge müssen Lehrveranstaltungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre im Umfang von mindestens acht Prozent der gesamten Leistungspunktzahl enthalten.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der überdurchschnittlichen Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(5) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember des Zulassungsjahres nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 2-3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis zum 31. Dezember des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. Note des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung

und

2. Hochschulabschlussnote bzw. Durchschnittsnote der vorliegenden Leistungen, die gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 2-3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 5 Zugangsvoraussetzung ist,

und

3. einem in einer Note ausgedrückten Wert für einschlägige (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen

und

4. einem in einer Note ausgedrückten Wert für sozialwissenschaftlichen Methodenveranstaltungen, deren Anteil am Bachelor-Studienprogramm mindestens 8% umfassen muss.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich zu 10 Prozent aus der Gesamtnote des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägig fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung, zu 70 Prozent aus der Hochschulabschlussnote, zu 10 Prozent aus der Note für einschlägige (berufs-)praktische Tätigkeiten in kommunikationswissenschaftlichen Bereichen gemäß Abs. 1 Zi. 3 sowie zu 10 Prozent aus der Note für sozialwissenschaftliche Methodenveranstaltungen gemäß Abs. 1 Zi. 4. Die Bewertung der einzelnen Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten und vor Beginn des Bewerbungsverfahrens zu veröffentlichenden Bewertungsmaßstabs vor.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 2 ermittelten Gesamtnote wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. Dabei wird in der Rangliste die Zulassungskategorie Z 1 nach Maßgabe der Auswahlkriterien vor der Zulassungskategorie Z 2 zugelassen.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder

2. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem zum Auswahlverfahren berechtigenden Studiengang oder einem verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Die Satzung ist befristet bis zum 31. März 2017.

(2) Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft vom 27. August 2009, zuletzt geändert am 10. Februar 2012, tritt am 30. April 2014 außer Kraft.

Stuttgart, den 28. November 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-